

# Wissenschaftspreise des Deutschen Caritasverbandes

## Lorenz-Werthmann-Preis

### - Verleihungsordnung -

#### § 1

1. Anlässlich des 100-jährigen Bestehens des Deutschen Caritasverbandes im Jahr 1997 und im Gedenken an seinen Gründer wurde der „Lorenz-Werthmann-Preis“ zur Förderung der Sozialen Arbeit in Deutschland und der wissenschaftlichen Befassung mit Aufgaben und Tätigkeiten der freien Wohlfahrtspflege gestiftet.

Der Preis wird durch den Präsidenten des Deutschen Caritasverbandes verliehen.

2. Ausgezeichnet werden mit dem Lorenz-Werthmann-Preis **Habilitationen, Dissertationen und wissenschaftliche Arbeiten mit einem entsprechenden gleichen wissenschaftlichen Niveau**, die sich im Sinne der von Lorenz Werthmann formulierten Aufgaben mit der Arbeit und Aufgabenstellung der freien Wohlfahrtspflege, der Zusammenarbeit zwischen freier und öffentlicher Wohlfahrtspflege, neuen Ansätzen in der Sozialen Arbeit sowie caritastheologischen und sozialemischen Themen befassen.
3. Das Preisgeld wird dotiert **durch den Deutschen Caritasverband**.

#### § 2

1. Der Lorenz-Werthmann-Preis wird in der Regel jedes zweite Jahr vergeben.
2. Er ist mit 5.000 Euro dotiert.
3. Für den Lorenz-Werthmann-Preis können Arbeiten aus dem Bereich von Wissenschaft und Forschung vorgeschlagen werden. Eigenbewerbungen sind möglich. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentrale des Deutschen Caritasverbandes sind von der Teilnahme an der Preisvergabe ausgeschlossen.

#### § 3

1. Über die Zuerkennung der Preise beschließt unter Ausschluss des Rechtsweges eine Jury, die vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes für die Dauer **von vier Jahren** bestellt wird.
2. Die Jury besteht aus fünf Mitgliedern, die folgende Bereiche repräsentieren sollen:
  - den Bereich der Sozialwissenschaft,
  - den Bereich der Sozialethik/Caritas-Wissenschaft,
  - den Bereich der Publizistik,
  - den Bereich der freien Wohlfahrtspflege,
  - den Bereich der öffentlichen Wohlfahrtspflege.
3. Die Jury wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der ab der konstituierenden Sitzung für die Einberufung und Leitung der Sitzungen zuständig ist.
4. Die Jury kann zur Beurteilung preiswürdiger Vorschläge Berater konsultieren.

5. Die Mitglieder der Jury sind ehrenamtlich tätig. Sie sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
6. Zur Unterstützung der Jury wird bei der Zentrale des Deutschen Caritasverbandes eine Geschäftsstelle für den Lorenz-Werthmann-Preis eingerichtet.

## **§ 5**

1. Der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes beruft die Jury bis zum 1. Januar des Jahres, in dem der Preis verliehen werden soll.
2. Die Jury tagt nicht öffentlich. Sie entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. Sie hat ihre Entscheidung schriftlich zu begründen.
3. Die Jury kann von der Vergabe des Preises absehen, wenn keine preiswürdigen Vorschläge eingereicht werden.

## **§ 6**

1. Der Lorenz-Werthmann-Preis wird öffentlich ausgeschrieben.
2. Der Präsident des Deutschen Caritasverbandes legt ein Datum fest, bis zu dem Vorschläge an die Jury eingereicht werden müssen. Zwischen dem Datum der öffentlichen Ausschreibung und dem Einreichungstermin müssen mindestens drei Monate liegen.
3. Zwischen der Fertigstellung der Arbeit und dem Einreichungstermin dürfen nicht mehr als vier Jahre liegen. Bei Dissertationen und Habilitationen gilt das Datum der Drucklegung.
4. Bei der Entscheidung über die Vergabe des Preises können nur Vorschläge berücksichtigt werden, die bis zu dem in der jeweiligen Ausschreibung festgesetzten Einreichungstermin eingegangen sind.

Beschluss des Zentralvorstandes vom 29./30. Januar 2001 in Freiburg.

Geändert vom Caritasrat am 17. November 2005 und am 23. März 2017.